

Gesetz in den Codex Theodosianus (VIII, 17, 2) und ebenso in den Codex Iustinianus (VIII, 57, 2) aufgenommen ist.

Völlig neu sind Chindasvinds Bestimmungen nicht. Das zeigt die schon erwähnte aus dem vierten Regierungsjahre Sisebuts datierte Formel, in welcher die Bestandtheile der Morgengabe angegeben werden:

Ecce decem inprimis pueros totidemque puellas
Tradimus atque decem virorum corpora equorum
Pari mulos numero; damus inter caetera et arma,
Ordinis ut Getici est et morgingeba vetusta.

Zum Theil wörtlich in Uebereinstimmung mit diesen Versen schreibt Chindasvind vor: 'X pueros, X puellas et caballos XX sit . . . dandi conscribendique libertas'. Die gleichmässige Bezeichnung der Knechte und Mägde an beiden Stellen deutet darauf hin, dass die Uebereinstimmung nicht bloss darauf beruht, dass an beiden Stellen aus dem gleichen Gewohnheitsrechte geschöpft ist. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass schon eine beseitigte Antiqua einen entsprechenden Satz enthielt, aus dem der Verfasser der Formel schöpfte.

Bemerkenswerthe Veränderungen hat an Chindasvinds Gesetze König Ervig 681 vorgenommen. Er hat die Maximal-dos von 1000 sol. für den Adel beseitigt und das für die übrigen Stände geltende Zehntel auch auf den ersten Stand ausgedehnt. Die Morgengabe aber hat er dem Adel als Vorrecht belassen und noch weiter ausgestaltet. Er verstattet zunächst wie Chindasvind: 'decem pueros decemque puellas et caballos XX', fügt aber hinzu: 'seu in ornamentis, quantum mille solidorum esse constiterit'. Das soll nicht heissen: 'entweder 20 Unfreie und 20 Pferde oder für 1000 sol. Schmucksachen', noch auch: '20 Unfreie etc. und für 1000 sol. Schmucksachen' sondern: '20 Unfreie und 20 Pferde, auch etwa Schmucksachen, zusammen bis zu 1000 sol. Werth'¹. Das war formell eine Erweiterung der Chindasvindschen Morgengabe, materiell bedeutete es eine solche nicht nothwendig, da die Mancipien und Thiere bei guter Qualität allein bereits den Werth von 1000 sol. darstellen konnten. Reccessvind hat III, 3, 9 als höchsten Werth eines Knechtes 100 sol. angenommen, die Lex Burgundionum tit. 10. kennt für qualifizierte Knechte Todschaftsbussen von 30 bis 150 sol., Summen, welche die eigentlichen Werthe der Knechte

1) So scheint auch der Verfasser einer Dotalurkunde aus dem Ende des 9. Jhs. bei Helfferich S. 255, n. 64 den Text verstanden zu haben.